



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat)  
über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung  
von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 6. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, der im Wesentlichen auf Unterlagen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beruht und den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze .....	1
2. Ausgangslage .....	2
3. Was ist ViCLAS .....	3
4. ViCLAS in der Schweiz .....	3
5. Rechtsnatur und Systematik des ViCLAS-Konkordats .....	4
6. Beschaffung und Austausch polizeilicher Daten gemäss Zuger Polizeigesetz .....	5
7. Schnittstelle zur Schweizerischen Strafprozessordnung .....	5
8. Exkurs: Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Konkordat .....	6
9. Vernehmlassungsverfahren .....	6
10. Erläuterung der einzelnen Konkordatsbestimmungen .....	7
11. Kantonales Vollzugsrecht .....	20
11.1 Ergänzung des Polizeigesetzes .....	20
11.2 Ergänzung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege .....	20
12. Politische Würdigung des ViCLAS-Konkordats .....	22
13. Finanzielle und personelle Auswirkungen .....	23
14. In-Kraft-Treten .....	26
15. Antrag .....	26

**1. In Kürze**

**ViCLAS – computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Ermittlung und Aufklärung schwerer Straftaten**

**Das Konkordat über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS) soll die Ermittlungen im Zusammenhang mit Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität erleichtern. Das Konkordat ist notwendig, um den Datenaustausch zwischen den Kantonen zu regeln.**

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) hat 2001 der nationalen Einführung des polizeilichen Analysesystems ViCLAS (**V**iolent **C**rime **L**inkage **A**nalysis **S**ystem) als neues Werkzeug im Bereich der Recherche, Auswertung und Analyse von schwe-

ren fortgesetzten Gewaltverbrechen (Serienmord, Serienvergewaltigung, serielle sexuelle Belästigung etc.) zugestimmt. ViCLAS ist in der Schweiz seit Mai 2003 auf provisorischer Basis operativ in Betrieb.

### **ViCLAS – ein in der Praxis bewährtes Hilfsmittel**

Die Kantonspolizei Bern betreibt seit Mai 2003 im Sinne eines Pilotbetriebs das Analysesystem ViCLAS. Seither hat ViCLAS seinen Nutzen bereits mehrfach unter Beweis gestellt und sich im Alltag bewährt.

### **ViCLAS – wichtiger Baustein in der polizeilichen Ermittlungsarbeit**

ViCLAS allein kann als Computerdatenbank jedoch ohne erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler keine schweren Straftaten aufklären. ViCLAS liefert jedoch Ermittlungsansätze, welchen die Ermittlerinnen und Ermittler der Zuger Polizei nachgehen. Verschiedentlich zeigte sich in der Pilotphase seit Mai 2003, dass ViCLAS in einem spezifischen und sensiblen Deliktsbereich teilweise einzigartige Ermittlungsunterstützung zu bieten vermag, welche durch andere Instrumente und Methoden nicht möglich sind. Mit anderen Worten: ViCLAS kann bei schweren Gewaltverbrechen in einer Situation, wo die Ermittlerinnen und Ermittler mit konventionellen Mitteln nicht mehr weiterkommen, gestützt auf eine Datenanalyse weiterhelfen. ViCLAS ist somit ein weiterer Baustein in der Ermittlungsarbeit, der die traditionellen polizeilichen Methoden und Instrumente unterstützt und ergänzt. Der weitere flächendeckende Betrieb von ViCLAS ist zentral für die Aufklärung und Ermittlung schwerer Straftaten.

Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt, dass der Kanton Zug wie bis jetzt sieben andere Kantone (AI, BE, OW, NW, SO, TG, UR) auch diesem für die Verbrechensbekämpfung und -verhütung wichtigen Konkordat beitrifft. Diesfalls sind innerkantonal das Polizeigesetz und das kommende Gerichtsorganisationsgesetz anzupassen. Angesichts der Vorteile, die das ViCLAS-Konkordat bietet, sind die dem Kanton Zug anfallenden Kosten vertretbar: Die Kosten des ViCLAS-Systems teilen die Kantone entsprechend ihrer Bevölkerungszahl unter sich auf. Der Zuger Anteil beträgt so rund CHF 39'000.00 pro Jahr (Personalstellen schweizweit 15; für den Kanton trifft es davon Aufwendungen von Fr. 39'000.-- pro Jahr). Bei systembedingten Erneuerungen und Anschaffungen können zusätzliche Kosten anfallen.

## **2. Ausgangslage**

In den 1990er-Jahren entwickelte die Royal Canadian Mounted Police (RCMP) ein Analysesystem zur Verknüpfung von Gewaltverbrechen, bekannt unter dem Kürzel ViCLAS (**V**iolent **C**rime **L**inkage **A**nalysis **S**ystem). Neben Kanada, Australien und verschiedenen Staaten der USA wird ViCLAS heute europaweit erfolgreich in Frankreich, Deutschland, Österreich, Tschechien, den Benelux-Staaten und in Grossbritannien eingesetzt.

Im Jahr 2001 hat die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) der nationalen Einführung von ViCLAS als neues Werkzeug im Bereich der Recherche, Auswertung und Analyse von Gewaltverbrechen zugestimmt. In der Schweiz betreibt die Kantonspolizei Bern in Absprache mit allen Kantonen und dem Bundesamt für Polizei (BAP) seit Januar 2003 (operativ seit Mai 2003) ViCLAS im Pilotbetrieb als Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police. Diese nationale Zentralstelle bei der Kantonspolizei Bern wird organisatorisch von fünf Aussenstellen unterstützt. Eine Aussenstelle befindet sich aktuell in Luzern und soll die Zentralschweiz abdecken.

Mit dem ViCLAS-Konkordat will die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das System nun auch in der Schweiz definitiv einführen. Mit Schreiben vom 22. Mai 2009 gelangte sie deshalb an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, dem ViCLAS-Konkordat beizutreten. Damit das Konkordat in Kraft treten kann, bedarf es – nebst mindestens zwei weiteren Kantonen – zwingend des Beitritts des Kantons Bern (Art. 17 Abs. 1 Konkordat). Dies ist zwischenzeitlich per 1. Mai 2010 geschehen. Damit ist das ViCLAS-Konkordat per 1. Mai 2010 zustandegekommen.

### 3. Was ist ViCLAS?

ViCLAS ist ein computergestütztes Analysesystem, das polizeiliche Daten zusammenführt und im Sinne einer operativen Fallanalyse verarbeitet. Die Analyse erfolgt aufgrund der Muster von Straftaten und Verhaltensmerkmalen erfasster Täterinnen und Täter. Das heisst: Die stetig wachsende Datenbank ViCLAS dient zur Erkennung von Tat-Tat- und Tat-Täterin/Täter-Zusammenhänge. Der Erfolg von ViCLAS hängt sowohl von der Qualität der eingegebenen Fallinformationen wie auch von deren Quantität ab. ViCLAS zielt auf eine effiziente Bekämpfung serieller Gewalt- und Sexualdelikte, kann also keine Fälle klären, sondern liefert ausschliesslich Ermittlungsansätze, denen die zuständigen Ermittlerinnen und Ermittler nachzugehen haben. Mit ViCLAS werden bei Tötungs- und Sexualdelikten Daten erfasst über das Verhalten der Täterin/ des Täters und ihre/seine "Handschrift" im Rahmen der Tatausführung. Damit führen dann die ViCLAS-Expertinnen und -Experten Analyserecherchen in sämtlichen vorhandenen ViCLAS-Daten durch um abzuklären, ob Taten mit ähnlichem Tatvorgang bereits bekannt sind. Ein Ermittlungsansatz kann beispielsweise darin bestehen, dass

- in ViCLAS ein potentieller Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren ungeklärten Delikten hergestellt werden kann, oder
- es wird ein möglicher Zusammenhang zwischen einem oder mehreren *ungeklärten* Delikten und einem oder mehreren *geklärten* Delikten einer ermittelten Täterin bzw. eines ermittelten Täters hergestellt.

Es soll also festgestellt werden, ob es sich um eine Serie von Verbrechen oder um eine bekannte Täterin/einen bekannten Täter handeln könnte. Es hat sich verschiedentlich gezeigt, dass ViCLAS in einem spezifischen und sensiblen Deliktsbereich teilweise ausgezeichnete Ermittlungsunterstützung zu bieten vermag, die durch andere Instrumente und bisherige Methoden nicht wahrgenommen werden kann. ViCLAS unterstützt und ergänzt diese und stellt damit einen weiteren Baustein in der Ermittlungsarbeit dar. Mit ViCLAS-Recherchen soll es in Zukunft gelingen, gefährliche unbekannte oder auch rückfällige Täterinnen/Täter raschmöglichst an ihren Taten zu erkennen, sie zu ermitteln und dadurch weitere Gewaltdelikte zu verhindern.

### 4. ViCLAS in der Schweiz

ViCLAS hat in der Schweiz seit der Aufnahme des Pilotbetriebs im Mai 2003 seinen Nutzen bereits mehrfach unter Beweis gestellt, obwohl aufgrund internationaler Erfahrungen eigentlich erst mittelfristig Erfolge zu erwarten gewesen wären. Erfolgversprechende ViCLAS-Recherchen setzen nämlich einen erheblichen Grundstock an erfassten Fällen voraus. Es konnte jedoch bereits ein Jahr nach der operativen Betriebsaufnahme von ViCLAS ein Ermittlungsansatz generiert werden, der im konkreten Fall letztlich zur Auffindung eines vermissten Opfers und zur Aufklärung eines Tötungsdeliktes führte. Der Täter wurde im anschliessenden Prozess wegen Mordes zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Weiter lieferte ViCLAS verschiedene Er-

mittlungsansätze im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen und Nötigungen, durch welche eine Täterschaft insbesondere auch für ungeklärte Delikte aus früheren Jahren ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden konnte. Auch die Vergewaltigung einer jungen Frau und der Missbrauch eines Jungen konnten gestützt auf eine ViCLAS-Analyse und -Recherche einem Täter zugeordnet und geklärt werden. ViCLAS trug sogar dazu bei, dass Verstösse gegen Auflagen eines Hafturlaubs erkannt wurden.

Zu verschiedenen weiteren durch ViCLAS ausgegebenen Ermittlungsansätzen besteht (noch) keine Rückmeldung. In anderen Fällen verdichteten sich die Anzeichen für den potentiellen Tat-/Täterzusammenhang, liessen sich aber nicht gerichtsverwertbar verfestigen.

Am Stichtag 1. Februar 2010 befanden sich gesamtschweizerisch 9920 Datensätze im ViCLAS, davon 1709 aus der Zentralschweiz, davon 183 aus dem Kanton Zug (55 ungeklärte und 128 geklärte Fälle).

## 5. Rechtsnatur und Systematik des ViCLAS-Konkordats

Es handelt sich vorliegend um eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) zwischen den Kantonen gemäss Art. 48 der Bundesverfassung<sup>1</sup>. Gegenstand des Konkordats ist eine Materie, die in die kantonale Zuständigkeit fällt: Der Austausch und die Aufbewahrung polizeilicher Daten ist Sache der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

In materieller Hinsicht handelt es sich bei ViCLAS um eine polizeiliche Datensammlung. Diese steht teilweise im Widerspruch zum Zuger Datenschutzgesetz<sup>2</sup>, etwa wenn gemäss Konkordat ein Verhalten erfasst wird, das an und für sich nicht strafbar ist, jedoch im Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität steht bzw. darauf hindeutet, oder das sexuell motiviert ist (Art. 3 Abs. 2 Bst. d Konkordat<sup>3</sup>). Auch entspricht die Datenaufbewahrung während mindestens 40 Jahren (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Konkordat) nicht unserem Datenschutzgesetz. Als neueres Recht in Form eines Konkordates können jedoch Abweichungen zum kantonalen Datenschutzgesetz vorgesehen werden, allerdings nur in einem Erlass, der auf gleicher Stufe steht wie das Datenschutzgesetz. Diese Voraussetzung wird mit dem Konkordatsbeitritt erfüllt. Nach § 41 Bst. i der Kantonsverfassung<sup>4</sup> hat nämlich der Kantonsrat alle Verträge mit anderen Kantonen zu genehmigen; mit dem Konkordatsbeitritt des Kantons Zug wird das ViCLAS-Konkordat zu Gesetzesrecht. Es dient der Rechtsvereinheitlichung und bedarf nur partiell für die Umsetzung weniger Konkordatsbestimmungen innerkantonales Ausführungsrecht<sup>5</sup>.

Das ViCLAS-Konkordat setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen: Das erste Kapitel umreisst die allgemeinen Bestimmungen, die Terminologie, den Gegenstand und Zweck sowie den Anwendungsbereich von ViCLAS. Im zweiten Kapitel geht es um die Organisation und die Zuständigkeiten. Das dritte Kapitel befasst sich mit dem Betrieb (Informationsaustausch, Betriebsbewilligung) und dem Datenschutz. Gegenstand des vierten Kapitels ist die Finanzierungsfrage. Das fünfte Kapitel enthält Regeln zum Konkordatsbeitritt, zur Kündigung, zum Inkrafttreten, zu Än-

---

<sup>1</sup> BV; SR 101

<sup>2</sup> vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

<sup>3</sup> verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist

<sup>4</sup> BGS 111.1

<sup>5</sup> vgl. nachstehend Ziff. 11

derungen, zum Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten unter den Konkordatskantonen; hier sind auch die Übergangsbestimmungen festgeschrieben.

In sprachlicher Hinsicht ist Folgendes zu bemerken: In der Zuger Rechtspraxis ist der Begriff "interkantonale Vereinbarung" für rechtssetzende Verträge zwischen den Kantonen nicht gebräuchlich, sondern es wird jeweils der Begriff "Konkordat" verwendet. Deshalb halten wir uns nachfolgend an diesen Begriff und sprechen von ViCLAS-Konkordat oder kurz nur von Konkordat.

## **6. Beschaffung und Austausch polizeilicher Daten gemäss Zuger Polizeigesetz<sup>6</sup>**

§ 37 Abs. 2 des Polizeigesetzes erlaubt der Zuger Polizei, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Und § 40 des Polizeigesetzes ermöglicht es ihr, zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Datenverarbeitungssysteme zu betreiben (Abs. 1) und darin auch besonders schützenswerte Daten zu verarbeiten (Abs. 2). In § 39 Abs. 2 des Polizeigesetzes ist der Zugriff polizeilicher Daten im Abrufverfahren geregelt. Danach ist die Online-Verbindung namentlich den Polizeien der Kantone vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist. ViCLAS soll jedoch auch für das Fürstentum Liechtenstein anwendbar sein (Art. 19 Konkordat). Diese internationale Dimension erwähnt das Zuger Polizeigesetz nicht. Weil ViCLAS Daten zu strafbarem Verhalten erfasst, das nicht nur in der Schweiz stattgefunden hat, sondern auch im Fürstentum Liechtenstein, ist dafür die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Dies erfolgt in Art. 6 Abs. 1 des Konkordats. Damit wird es der Zuger Polizei ermöglicht, sich des Analysesystems ViCLAS zunutze zu machen.

## **7. Schnittstelle zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

Die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>7</sup>, die zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft tritt, enthält in Art. 96 eine Bestimmung über dannzumal hängige Strafverfahren. Danach darf die Strafbehörde aus einem hängigen Verfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, diese Daten könnten wesentliche Aufschlüsse geben. Nachdem der Austausch und die Speicherung polizeilicher Daten Sache der kantonalen Datenschutzgesetzgebung ist, die Schweizerische Strafprozessordnung als Bundesgesetz jedoch auch den Datenaustausch in einem bestimmten Bereich regelt, erweckt dies den Anschein, als ob sich die Schweizerische Strafprozessordnung und das ViCLAS-Konkordat in diesem Punkt widersprechen. Dem ist jedoch nicht so: Art. 96 CH-StPO regelt den Fall *innerhalb* eines hängigen Strafverfahrens und tangiert somit die kantonale Datenschutzgesetzgebung nicht. *Ausserhalb* eines hängigen Strafverfahrens verbleibt der Datenaustausch weiterhin in der kantonalen Zuständigkeit (Art. 99 Abs. 1 CH-StPO). Es handelt sich somit bei Art. 96 der Schweizerischen Strafprozessordnung nur scheinbar um einen Widerspruch zum ViCLAS-Konkordat.

---

<sup>6</sup> vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

<sup>7</sup> vom 5. Oktober 2007, CH-StPO, BBl 2007, 6977

## 8. Exkurs: Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Konkordat

Artikel 19 des Konkordats ermöglicht den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein. Welche Form dafür zu wählen ist, wird zu gegebener Zeit durch die zuständigen Behörden zu klären sein: Zu denken ist etwa an einen Staatsvertrag im Sinne von Art. 56 BV; zu prüfen ist aber auch, inwieweit der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1) den Informationsaustausch auch für den fraglichen Bereich bereits regelt und ein zusätzliches Abkommen damit entbehrlich wäre. Wie dem auch sei: Diese Fragen zu klären ist nicht Sache der Kantone sondern des Bundes.

## 9. Vernehmlassungsverfahren

Diese Vorlage – wobei nur die Anpassung des innerkantonalen Rechts zu kommentieren war, nicht jedoch das Konkordat an sich – wurde dem Obergericht, der Finanzdirektion, der Staatskanzlei (für das Staatsarchiv), der Zuger Polizei, dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug sowie dem Datenschutzbeauftragten zur internen Stellungnahme unterbreitet.

Die Anliegen des Obergerichts, sie betrafen in erster Linie die Anpassungen des Polizeirechts und des Gerichtsorganisationsgesetzes, konnten berücksichtigt werden. Bezüglich der vom Kanton zu bezeichnenden zuständigen richterlichen Behörde zum Entscheid über die Verlängerung der Löschfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Art. 13 Abs. 1 Konkordat) schlug es, wie auch das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, das Zwangsmassnahmengericht im Sinne von § 33 E-GOG vor, also nicht die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Strafgerichts (§ 31 Abs. 1 Bst. d E-GOG), was an und für sich ebenfalls denkbar gewesen wäre. Das Obergericht wies jedoch zu Recht darauf hin, der Registrierung von Personen im ViCLAS komme wegen der kontinuierlichen Datenbearbeitung und Analyse der Charakter einer Zwangsmassnahme zu. Solche seien jedoch generell vom Zwangsmassnahmengericht und nicht von Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern als Sachrichter zu beurteilen. Damit werde auch eine einheitliche Regelung erreicht, ebenso bezüglich allfälliger Rechtsmittel.

Die jährlich anfallenden Kosten von rund CHF 39'000.00, falls der Kanton Zug dem Konkordat beitreten sollte, werden gemessen am Nutzen zur Verhinderung und Aufklärung von Gewalt- und Sexualverbrechen, in einer Vernehmlassung als absolut vertretbar und das Kosten-Nutzen-Verhältnis als sachgerecht bezeichnet.

Die Zuger Polizei verwies auf ihre massgebliche Beteiligung an der Ausarbeitung des ViCLAS-Konkordats auf unterschiedlichen Stufen.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten schliesslich wird ViCLAS als heikle polizeiliche Datensammlung bezeichnet, die teils zum Zuger Datenschutzgesetz in Widerspruch stehe. Als neuerer Rechtserlass in Form eines Konkordats seien allerdings Abweichungen zum kantonalen Datenschutzgesetz möglich. Immerhin stellten sich punktuell Fragen der Verhältnismässigkeit und damit der Verfassungsmässigkeit, etwa bei der minimalen Speicherfrist von 40 Jahren (Art. 13 Konkordat) oder bei der Rückwirkungsregelung (Art. 21 Konkordat). Bemerkenswert sei auch die Regelung von Art. 12 Abs. 2 des Konkordats, wo als zuständige Datenaufsichtsstelle jene des Kantons Bern bezeichnet werde.

Ein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren war aufgrund des Themas, mit dem sich das Konkordat befasst, nicht erforderlich.

## 10. Erläuterung der einzelnen Konkordatsbestimmungen

Wie eingangs erwähnt, halten sich unsere nachstehenden Ausführungen grösstenteils an die Unterlagen, welche die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Kantonen zur Verfügung gestellt hat.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand und Zweck*

Gegenstand und Zweck des Konkordats ist die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch Unterstützung und Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Dazu gehört gemäss Art. 1 Bst. a des Konkordats der kantonsübergreifende Einsatz des Analyseinstruments ViCLAS. Zweck ist die Unterstützung zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität durch überkantonale Zusammenführung und Auswertung kantonaler Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren.

Während Absatz 1 den Zweck bzw. die Ziele des Konkordats umschreibt, erwähnt Absatz 2, das Konkordat regle die Voraussetzungen, unter denen ViCLAS von den Konkordatskantonen in Anspruch genommen werden dürfe.

#### Art. 2

##### *Begriff*

ViCLAS wurde nach der Ermittlung und Aburteilung von Serientätern wie Clifford Olson<sup>8</sup>, Paul Bernardo und Karla Homolka<sup>9</sup> entwickelt. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass diese Delinquenten in einem früheren Zeitpunkt hätten ermittelt und gefasst werden können, wenn elektronische Hilfsmittel zur Aufbereitung und Auswertung der vorhandenen Ermittlungsergebnisse zur Verfügung gestanden hätten. Weitere Tötungs- bzw. Sexualdelikte hätten so vermieden werden können. In Kanada wie auch in Europa sind weitere Beispiele bekannt, bei welchen der strukturell oder geografisch bedingte mangelhafte oder gar inexistenten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Ermittlungsbehörden über Serientätern für zusätzliche Opfer mitverantwortlich war.

Mit ViCLAS werden bei Delikten gemäss dem Katalog in Art. 3 die Vorgehensweise und das Verhalten der Täterin/des Täters – gewissermassen ihre/seine "Handschrift" – sowie alle anderen im Rahmen der Tatausführung wichtigen Informationen in elektronischer Form erfasst und sprachunabhängig auswertbar gemacht.

Neben diesen rein begrifflichen Komponenten wird in Art. 2 des Konkordats festgehalten, dass ViCLAS ein System ist, welches auf *bestehenden Ermittlungsergebnissen* beruht. Mit ViCLAS werden also *keine neuen* Ermittlungen getätigt. Es bildet vielmehr die Grundlage, um Zusammenhänge zwischen Tat und Täterschaft sowie zwischen mehreren Taten zu erkennen. Dies lässt Rückschlüsse auf Deliktsserien zu und zeigt so neue Ermittlungsansätze auf.

---

<sup>8</sup> kanadischer Serienmörder (11 nachgewiesene Morde)

<sup>9</sup> kanadisches Ehepaar (14 Vergewaltigungen und 3 Morde konnten nachgewiesen werden, weitere Morde sind wahrscheinlich, konnten jedoch nicht eindeutig nachgewiesen werden)

### Art. 3

#### Anwendungsbereich

Der *personenbezogene* Anwendungsbereich von ViCLAS umfasst Verfahren gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft bei polizeilichen – lokalen bis internationalen – Ermittlungen (Abs. 1).

Der Katalog des *sachbezogenen* Anwendungsbereichs von ViCLAS ist nicht abschliessend (Abs. 2), was mit dem Begriff "insbesondere" definiert wird. Mit ViCLAS sollen *Verhaltensweisen und/oder Umstände* erfasst werden, welche im Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten, oder die sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Bei einigen ViCLAS-relevanten Delikten ist nämlich die sexuelle Motivation nicht ohne weiteres augenfällig oder gar zwingend erkennbar. Andererseits lassen sich nicht alle sexuell motivierten Taten oder Handlungen zweckmässig in ViCLAS analysieren. In jedem Fall sind die ViCLAS-Relevanz eines Vorganges und die Eignung von ViCLAS für dessen Bearbeitung zu prüfen. So kann etwa die Erfassung und Verarbeitung von Unterwäschdiebstählen durch einen Täter von Nutzen sein, obwohl der Diebstahl an und für sich kein Sexualdelikt ist. Aus Praxis und Forschung sind nämlich hinlänglich Beispiele bekannt, welche verdeutlichen, dass eine solch fetischistisch motivierte Tat eskalieren bzw. parallel zu weiteren normabweichenden deliktischen Vorgängen ausgeübt werden kann. So haben sich bekanntermassen auch bei der Einführung der DNA-Analysesysteme anfänglich überraschende Zusammenhänge zwischen Einbruchdelikten und Vergewaltigungen ergeben.

Andererseits kann eine klar sexuell motivierte Straftat nicht für die Analyse in ViCLAS geeignet sein, da sich tatrelevante Faktoren nicht nutzbar abbilden lassen. Konsumentinnen/Konsumenten von Kinderpornografie beispielsweise können mit ViCLAS nicht adäquat erfasst und für Ermittlungsansätze analysiert werden. Kein gegenwärtig verfügbares Instrument ist in der Lage, die allfälligen Fantasien dieser Täterschaft so zu verarbeiten, dass ein hinreichend eingegrenzter und weiterführender Ermittlungsansatz zu einem Sexualdelikt erarbeitet werden könnte. Für diese Zwecke müssen weitere Analyseinstrumente geschaffen werden.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden der Versuch und die Antragsdelikte ausdrücklich erwähnt. Damit soll insbesondere betont werden, dass Antragsdelikte wie Exhibitionismus i.S. von Art. 194 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>10</sup>, welche für forensische Prognosen möglicherweise erhebliche Negativindikatoren enthalten, in ViCLAS erfasst werden können. Auch hier liegen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die aufzeigen, dass Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -täter nebst anderer genereller Delinquenz (Vermögensdelikte, Verkehrsdelikte etc.) parallel auch in "niederschweligen" Deliktsbereichen aktiv sind, nicht zuletzt auch im Sinne von Vorbereitungshandlungen (beispielsweise Voyeurismus). Eine möglichst umfassende Erhebung relevanter und potentiell zusammenhängender Delikte kann bereits aufgrund einer geografischen Analyse zu neuen Ermittlungsansätzen führen. Gerade auch im Verhaltensbereich finden sich deliktsübergreifend immer wieder Merkmale, auf Grund derer sich Hinweise auf eine Übereinstimmung der verantwortlichen Täterpersönlichkeit ergeben können.

Das Konkordat schliesst die elterliche Kindsentführung sowie das Entziehen Unmündiger durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Gewalt von einer Erfassung in ViCLAS aus: Das widerrechtliche Verstecken bzw. Verbringen von Kindern an einen fremden Ort durch einen El-

---

<sup>10</sup> vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)



ternteil ist für das System ViCLAS nicht relevant, da diesen Fällen nicht Gewalt- oder Sexualdelinquenz, sondern Beziehungssituationen und -problematiken zugrunde liegen.

Obwohl eigentlich von der Kompetenznorm von Art. 3 Abs. 2 abgedeckt, wird hier auch die Tierquälerei i.S. von Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b des Tierschutzgesetzes<sup>11</sup> erwähnt. Tierquälerei i.S. der vorgenannten Tatbestandsvarianten kann ein Indikator für Gewalt-, Macht- sowie Sexualfantasien und damit für eine spätere Eskalation auf schwere Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Menschen sein. Auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Praxis in anderen ViCLAS-Anwenderstaaten ist der Einbezug der Tierquälerei in ViCLAS deshalb sachgerecht. Um den Anwendungsbereich auf reelle Risikoindikatoren für schwere Gewalt- und Sexualdelinquenz einzuengen, wurden die hierbei weitgehend irrelevanten Tatbestandsvarianten von Bst. c (Veranstaltung von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden), d (Tierversuche) sowie e (Aussetzung) des Tierschutzgesetzes von einer möglichen Erfassung in ViCLAS ausgenommen. Mit Verweis auf Abs. 1 TSchG ist sodann klar, dass nur die Fälle vorsätzlicher Tierquälerei erfasst werden, nicht aber diejenigen betreffend fahrlässige Tierquälerei.

## 2. Organisation, Zuständigkeiten

### Art. 4

#### Grundsatz

Absatz 1 des Konkordats erwähnt eine zentrale Eigenschaft von ViCLAS: Es ist kein Instrument, mit welchem neue Ermittlungen geführt werden, sondern es werden vielmehr ausschliesslich bestehende Daten aus *kantonalen* bzw. *kommunalen* polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

Absatz 2 listet die relevanten Informationen auf, welche in ViCLAS standardmässig erfasst werden. Die Aufzählung ist abschliessend. Bezüglich der Informationen über die Täterschaft bzw. Opfer ist zu bemerken, dass insbesondere Informationen zur Lebenssituation, zum Familienstand und zur beruflichen Tätigkeit für die Beurteilung der Tatgelegenheitsstruktur, Opferausswahl und dergleichen relevant sind. Mit den Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft wird das verbale, physische sowie sexuelle Vorgehen erfasst. Die besonders schützenswerten Personendaten müssen zwangsläufig unverschlüsselt und der Logik aller Ermittlungssysteme entsprechend erfasst werden, damit gerade bei Wiederholungstäterinnen und -tätern, aber auch bei mehrmaligen Opfern, eine rasche und fehlerfreie Identifikation und die Erkennung eines allfälligen Serienzusammenhangs möglich sind.

Bei hinreichendem Tatverdacht, jedoch noch fehlender oder ausstehender gerichtlicher Beurteilung, werden alle verfügbaren ermittlungsrelevanten Informationen zu den in Abs. 2 aufgelisteten Bereichen in ViCLAS aufgenommen (Abs. 3).

### Art. 5

#### Organisation

In organisatorischer Hinsicht tritt die Kantonspolizei Bern als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) auf. Sie gewährleistet den Betrieb von ViCLAS und figuriert als Zentralstelle. Fünf regionale Aussenstellen unterstützen sie im Betrieb. Diese werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden Polizeikonkordate (aktuell die Kantone Freiburg, Solothurn, Luzern und St. Gallen) sowie durch die Kantons- oder die Stadtpolizei Zü-

---

<sup>11</sup> vom 16. Dezember 2005 (TschG, SR 455)

rich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der ihnen zugeordneten Kantone zuständig.

Im Hinblick auf den erforderlichen Informationsaustausch mit den Aussenstellen bzw. der Zentralstelle hat jeder Kanton zwei Koordinatorinnen oder Koordinatoren zu bestimmen. Ihre Aufgabe besteht darin, der Aussenstelle ViCLAS-relevante Fälle zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls den Kontakt zur jeweiligen Sachbearbeiterin/zum jeweiligen Sachbearbeiter zu vermitteln bzw. die Fallakten – ohne Bearbeitung – in Kopie zu übermitteln. Die Funktion der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist zwingend erforderlich, da von den Aussenstellen nicht auf die polizeilichen Informationssysteme der dem ViCLAS-Konkordat angeschlossenen Kantone zugegriffen werden kann. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren erfüllen eine Nebenaufgabe und werden nicht als zusätzliche Stellen rekrutiert.

Mit dieser Organisation hat nur ein sehr enger Personenkreis Zugang zu ViCLAS. Die Zentralstelle, also die Kantonspolizei Bern, beschäftigt 5 Mitarbeitende. Daneben sind in den 5 Aussenstellen weitere 10 Mitarbeitende für ViCLAS zuständig. Gesamtschweizerisch haben somit – in Übereinstimmung mit dem von der KKPKS für die Einführung von ViCLAS genehmigten Konzept – insgesamt 15 Personen Zugriff auf ViCLAS. Die strategische Leitung von ViCLAS erfolgt durch den ViCLAS-Lenkungsausschuss. Er ist der KKPKS rechenschaftspflichtig und deren Aufsicht unterstellt.

### 3. *Betrieb und Datenschutz*

#### *Art. 6*

##### *Informationsaustausch*

Absatz 1 dieser Bestimmung ist eine Ermächtigungsnorm zum Informationsaustausch zwischen den Konkordatspartnern. Konkret ermächtigt das Konkordat die Kantone,

- die unter Art. 3 und 4 des Konkordats bezeichneten Informationen bzw. Daten untereinander auszutauschen;
- die Daten/Informationen in einem zentralen System zu speichern;
- die Daten/Informationen elektronisch zu analysieren und auszuwerten;
- neue ermittlungunterstützende Erkenntnisse den zuständigen Ermittlungsbehörden zu übermitteln.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greifen die Erhebung, Aufbewahrung und Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten in das Recht auf eine persönliche Geheimsphäre ein (BGE 120 Ia 147 E2.a, BGE 128 II 259 E3.2). Die in ViCLAS analysierten Daten sind besonders schützenswerte Daten (§ 2 Bst. b des Zuger Datenschutzgesetzes<sup>12</sup>). Die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten greift auch in das nach Art. 8 EMRK<sup>13</sup> geschützte Privatleben ein (BGE 122 I 36).

Die Arbeitsgruppe innere Sicherheit der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten befasste sich in den Jahren 2004 und 2005 mit ViCLAS. In ihrem Schreiben vom 26. Mai 2005 an den Chef der Spezialfahndung 3 der Kantonspolizei Bern hielt die Vereinigung der

---

<sup>12</sup> Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (DSG, BGS 157.1)

<sup>13</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Schweizerischen Datenschutzbeauftragten fest, in ViCLAS würden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Dies verlange nach einer formell gesetzlichen Grundlage. Die Vereinigung empfahl, die Verankerung in einem gesamtschweizerischen Polizeikonkordat zu prüfen. Dieses Konkordat liegt nun vor. Seine Bestimmungen werden mit dem Konkordatsbeitritt zu kantonalem Recht.

Art. 6 Abs. 2 statuiert die Pflicht der Konkordatspartner, sämtliche ViCLAS-relevanten Informationen der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen. Mit dieser Mitteilungspflicht wird klargestellt, dass letztlich der zuständigen Aussenstelle die Entscheidungsbefugnis darüber zukommt, ob ein Fall in ViCLAS aufgenommen wird oder nicht.

#### *Art. 7*

##### *Betriebsbewilligung*

Wie erwähnt, stellt die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle den Betrieb von ViCLAS für die ganze Schweiz sicher, geregelt mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Art. 52 Abs. 5 des Berner Polizeigesetzes. In diesem Zusammenhang ist auch der nachfolgende Art. 8 des Konkordats zu berücksichtigen. Demnach kann die Datenerfassung in ViCLAS zwar sehr wohl durch die fünf Aussenstellen erfolgen. Die Möglichkeit der Mutation hingegen ist eingeschränkt, indem zur Löschung<sup>14</sup> der Daten ausschliesslich die Kantonspolizei Bern befugt ist.

Da Bern der Betreiberkanton von ViCLAS ist, sind allfällige gesetzliche Vorgaben dieses Kantons für den Betrieb des Datenbearbeitungssystems ViCLAS zu berücksichtigen.

#### *Art. 8*

##### *Speicherung und Datenpflege*

Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich bei der Zentralstelle (Art. 8 Abs. 1). Bei ViCLAS handelt es sich um ein Client-Server-Datenbanksystem. Über den ViCLAS-Client werden Daten heute in einer MS SQL 7.0-Datenbank eingegeben, mutiert und abgefragt. User-Zugriffe auf diesen Client erfolgen über einen Citrix-Terminalserver. Der ViCLAS-Client existiert lediglich auf diesem Server. Bezüglich der Datenpflege in ViCLAS gilt das abgestufte System gemäss Art. 8 Abs. 2 des Konkordats. Danach kann ausschliesslich die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle für ViCLAS Schweiz und als Datenherrin den ganzen Datensatz mutieren, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen. Die Aussenstellen ihrerseits können selbstverständlich ihre eigenen Daten – aber nur diese – mutieren<sup>15</sup>. Mutation bedeutet in diesem Zusammenhang die Anpassung, Ergänzung und/oder Veränderung eines in ViCLAS bereits erfassten Datensatzes. Nicht als Mutation gelten die Eingabe originärer und die Löschung von Daten. Die Löschung wird in Art. 8 Abs. 2 Bst. d des Konkordats ausdrücklich erwähnt und kann ausschliesslich durch die Zentralstelle, also durch die Kantonspolizei Bern, erfolgen.

#### *Art. 9*

##### *Verantwortlichkeit*

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten bzw. der Polizeikommandantin der Kantonspolizei Bern. Zugleich wird festgehalten, dass die ViCLAS-Mitarbeitenden im Betreiberkanton Bern (Zentralstelle) sowie die Aussenstellen-Mitarbeitenden auch persönlich für die Einhaltung der

---

<sup>14</sup> Löschung meint hierbei eine definitive, irreversible Datenvernichtung.

<sup>15</sup> Dies ist für die Aussenstellen erforderlich, um nach der Qualitätskontrolle entsprechende Korrekturen vornehmen zu können.

Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich sind und die entsprechenden Vorgaben umzusetzen haben.

#### Art. 10

##### *Akteneinsichtsrecht*

In ViCLAS werden *bestehende* polizeiliche Daten erfasst und verarbeitet. Die hier in Frage stehenden polizeilichen Daten werden somit im Analysesystem ViCLAS *zusätzlich* zu den üblichen kantonalen Datenbearbeitungssystemen erfasst.

Art. 10 Abs. 1 des Konkordats hält deklaratorisch fest, dass jede Person nach Massgabe der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung (siehe Art. 12 Abs. 1) bei der zuständigen kantonalen Polizeibehörde – im Kanton Zug also bei der Zuger Polizei – Akteneinsicht und Auskunft darüber verlangen kann, ob bzw. welche polizeilichen Daten über sie in den entsprechenden Polizeiregistern aufgeführt sind und bearbeitet werden oder wurden. Verlangt eine Person entsprechende Akteneinsicht, so ist darunter nicht nur ein Gesuch um Einsicht in die kantonalen Register, sondern zwingend ebenso eine solche in ViCLAS zu verstehen, und dies selbst dann, wenn die betreffende Person die Einsicht in ViCLAS nicht ausdrücklich verlangt. Nur auf diese Weise ist der mit dem Akteneinsichtsrecht bezweckte Rechtsschutz umfassend. Artikel 10 Abs. 2 sieht deshalb die Verpflichtung der befassten Polizeibehörde vor, das Akteneinsichtsgesuch als Teilgesuch auch an die zuständige Aussenstelle weiterzuleiten, sofern sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben (Abs. 2 Bst. a) oder die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller dies verlangt (Art. 2 Bst. b). Das Teilgesuch ViCLAS entbindet die kantonale Polizei nicht, das Hauptgesuch zu bearbeiten und darüber zu entscheiden. Diesbezüglich gilt der innerkantonale Rechtsweg gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz<sup>16</sup>.

Wer ein Einsichtsgesuch stellt, kann das Gesuch direkt bei der Zentralstelle oder aber bei der entsprechenden Aussenstelle einreichen. Geht bei einer Aussenstelle ein Einsichtsgesuch ein, hat diese das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten (Abs. 3). Damit wird sichergestellt, dass auch die Auskunft, eine Person sei in ViCLAS nicht verzeichnet, stets von der Zentralstelle ausgeht. Die Gesuchsbearbeitung durch die Zentralstelle gewährleistet eine einheitliche Kommunikationslinie und Rechtsanwendung, kommt doch der Zentralstelle die eigentliche Datenherrschaft zu.

Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und prüft, ob über die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller Daten in ViCLAS vorhanden sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Auskunft erteilt wird bzw. Einsicht in jene Daten genommen werden kann, welche die gesuchstellende Person betreffen. Auch wenn in ViCLAS keine Daten über eine Person registriert sind, muss dies die Zentralstelle der gesuchstellenden Person mitteilen.

Die Zentralstelle hat allfällige Einschränkungen des Einsichtsrechts, die auf Seiten der zuständigen kantonalen Polizeistelle bestehen, zu beachten<sup>17</sup>. Führen solche Einschränkungen – allenfalls entgegen dem wahren Sachverhalt und mit der Pflicht zur späteren Information – zur Auskunft, jemand sei nicht in ViCLAS verzeichnet, so muss die Möglichkeit der Überprüfung durch eine justizielle Instanz bestehen. Für alle Entscheide über Auskunftsgesuche zu ViCLAS bestehen demnach die Rechtsmittel nach Berner Recht (vgl. nachfolgend unter Art. 12). Die

---

<sup>16</sup> §§ 22 f. DSG, also Einsprache bei der Zuger Polizei, Beschwerde beim Regierungsrat, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht

<sup>17</sup> vgl. § 14 Abs. 1 DSG

Auskunft an die gesuchstellende Person ist entsprechend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### *Art. 11*

##### *Berichtigung von Daten*

Unrichtig erfasste oder nicht notwendige Personendaten müssen berichtigt oder vernichtet werden (Abs. 1). Die Berichtigung führt die Zentralstelle in ihrer Eigenschaft als Datenherrin durch, also die Kantonspolizei Bern (Abs. 2).

#### *Art. 12*

##### *Verfahren und Rechtsschutz*

Auskunfts- und Berichtigungsbegehren im Zusammenhang mit ViCLAS richten sich ebenso wie alle anderen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Konkordat stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche grundsätzlich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG; BSG 152.04). Eine Ausnahme sieht Art. 12 Abs. 1 für den Fall vor, dass das Konkordat selber eine abweichende Regelung enthält (beispielsweise Art. 10 Abs. 4).

Als zuständige Datenaufsichtsstelle sieht das Konkordat die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern vor. Dies beanstandet der Zuger Datenschutzbeauftragte in der internen Vernehmlassung: Dem Berner Datenschutzbeauftragten stehe kein Einsichtsrecht in Zuger Polizeiakten zu, weil er im Kanton Zug keine datenschutzrechtliche Aufsichtsfunktion habe.

Dass hier ausserkantonales Recht anwendbar ist, ist bei Konkordaten nicht aussergewöhnlich: Beim Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht<sup>18</sup> etwa richtet sich die Rechtspflege – abgesehen von Verfahren gemäss Bundesrecht – nach der kantonalen Gesetzgebung des Standortkantons Luzern. Und gemäss dem Konkordat über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch<sup>19</sup> richtet sich das Submissions-, Datenschutz- und Archivrecht nach dem Luzerner Recht. Auf das vorliegende ViCLAS-Konkordat bezogen heisst dies: Wie bereits in anderen Konkordaten auch lässt es hier der Zuger Gesetzgeber zu, dass in begrenztem Umfang ausserkantonales Recht zur Anwendung gelangt.

#### *Art. 13*

##### *Löschung von Daten*

In ViCLAS werden standardmässig Revokationsdaten gespeichert. Automatisch zur Löschung vorgeschlagen werden diejenigen Datensätze, bei denen das Revokationsdatum erreicht wird. Die damit erforderliche zwingende Löschung von Daten erfolgt in jedem Fall durch die ViCLAS-Zentralstelle (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. d des Konkordats).

Grundsätzlich werden die Datensätze in ViCLAS bezüglich aller Tatbeteiligten (Täterschaft, Mittäterschaft, Anstiftende, Gehilfen) während 40 Jahren nach deren Eingabe gespeichert und dann automatisch gelöscht. Opferdaten werden zusammen mit dem Fall oder gemäss Abs. 2 gelöscht bzw. anonymisiert.

Die Frist von 40 Jahren ergibt sich insbesondere daraus, dass sexuelle Präferenzstrukturen – und damit verbunden möglicherweise abweichende Verhaltensaussdrucksformen (Verhaltensstörung) – nicht veränderbar im Sinne einer Therapierbarkeit sind. Allenfalls kann der Umgang mit diesen fixierten Strukturen therapeutisch begleitet werden; eine Umschreibung bzw. "Um-

---

<sup>18</sup> BGS 212.3

<sup>19</sup> BGS 511.5

programmierung" dieser Strukturen ist jedoch nicht möglich. Dementsprechend deckt diese Frist eine minimale Handlungsspanne<sup>20</sup> der sexuellen Aktivität auffälliger Personen ab. Gerade bei Neigungstaten ist mit einer ausgeprägteren Rückfallwahrscheinlichkeit zu rechnen. Diese Löschfrist ermöglicht somit im Umgang mit einer hoch selektiven Risikogruppe und einem sehr schwierigen und problematischen Ermittlungsumfeld eine verhältnismässige und sachdienliche Form der Ermittlungsunterstützung. Nicht zu übersehen ist, dass in diesem Analysesystem Daten einer deutlichen Minderheit, die Leib und Leben anderer bedroht(e) oder beeinträchtigt(e), verarbeitet werden.

Die Aufbewahrungsdauer ist unbestritten sehr lang. Eine Anlehnung an andere Löschfristen wurde intensiv geprüft, doch mussten sie infolge der unterschiedlichen Voraussetzungen verworfen werden:

- Das Strafregister hat eine völlig andere Aufgabe, als Ermittlungsansätze zu generieren.
- Die Verjährungsfristen nach StGB sind insofern nicht relevant, weil auch die Täterin/der Täter einer verjährten Tat für die Aufklärung eines neuen Delikts von grösster Bedeutung sein kann.

Die Regelung nach DNA-Profil-Gesetz ist für ViCLAS nicht sachgerecht: Auf den ersten Blick scheint zwar die Lösung mit einer Frist von 20 Jahren, die sich an den Vollzug anschliesst, auch auf Fälle anwendbar, die in ViCLAS erfasst werden. Zu denken ist hier aber, dass immer wieder jugendliche Täter relevante Delikte verüben: Eine Abfrage nach den Kriterien "Täter jünger als 18 AND Tötungs- und/oder Sexualdelikt (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung) OR Sexualdelikt unter Verwendung einer Waffe OR Sexualdelikt mit Körperverletzung" beispielsweise ergibt für die Schweiz in einem bestimmten Zeitpunkt 333 Delikte. Eine weitere Eingrenzung auf "Beziehung des Täters zum Opfer = völlig fremd OR Unbekannter Freier" AND "Status des Täters bekannt OR bekannt - verstorben" ergibt noch 109 Delikte. Wenn das Täteralter auf <14 eingegrenzt wird, führt ViCLAS 8 Täter, welche im Zusammenhang mit Sexualdelikten polizeilich bekannt sind. Besonders eindrücklich ist das Tötungsdelikt mit vorgängiger Vergewaltigung einer Prostituierten in Aarau am 10. Februar 2008: Der Täter war damals 17 Jahre alt. In Augsburg/D wiederum musste ein Gerichtsverfahren gegen einen im Tatzeitpunkt 17-Jährigen durchgeführt werden, der zweifach wegen Diebstahls von Unterwäsche verzeichnet war. Er hatte gestanden, Anfang Dezember 2007 eine 18-jährige Frau zuerst mit Stiefeltritten ins Gesicht schwer verletzt, sie anschliessend vergewaltigt und dann erwürgt zu haben. Eine Lösch-Regelung wie im DNA-Profil-Gesetz hätte zur Folge gehabt, dass wegen der kurzen Jugendstrafen auch eine frühere Löschung solcher Delinquenten erfolgen müsste.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass ViCLAS eine eigene, spezifische und sachlich bedingte Regelung der Löschfrist braucht. Mit dieser Löschfrist liegt die Schweiz – verglichen mit den Regelungen anderer ViCLAS-Länder in Europa – in der Mitte. Die Frist von 40 Jahren entspricht derjenigen von Frankreich. Eine deutlich längere Frist kennt England (grundsätzlich 100 Jahre, wobei die Daten spätestens alle sieben Jahre auf ihre Aktualität überprüft werden).

In jedem Fall vorzeitig gelöscht werden Datensätze, sobald alle Tatbeteiligten verstorben sind.

Gemäss dem vorliegenden Konkordat soll in Fällen, in welchen von einem erheblichen Rückfallrisiko auszugehen ist, die Frist gemäss Bst. a nach entsprechendem Antrag der Zentralstelle

---

<sup>20</sup> beispielsweise den Altersbereich von 20 bis 60 Jahren, wobei deliktische Aktivitäten nicht selten unterhalb und oberhalb dieser Altersgrenzen festgestellt werden.

verlängert werden können, und zwar durch die kantonal zuständige richterliche Behörde. Für den Kanton Zug schlägt der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht das Zwangsmassnahmengericht vor (vgl. nachfolgend Ziff. 11.2). Die Verlängerung erfolgt um jeweils fünf Jahre (Bst. b).

Bei Wiederholungstäterinnen und -tätern beginnt der Fristenlauf mit Eingabe eines neuen Delikts (neu) zu laufen.

Befindet sich eine in ViCLAS erfasste Person im Strafvollzug oder in einer stationären Massnahme, läuft die Frist gemäss Bst. a während dieser Zeit nicht; sie steht still. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass eine Straftäterin/ein Straftäter während des Strafvollzugs praktisch keine Gelegenheit hat zu delinquieren. Für den Fristenlauf ist die Zeit im Vollzug somit irrelevant. Ausnahmen sind zwar denkbar, aber selten (z.B. bei einem Urlaub).

Wird eine tatbeteiligte Person freigesprochen oder wird ein Verdacht gegen sie definitiv ausgeräumt, löscht die Zentralstelle die Daten grundsätzlich von Amtes wegen (Bst. e). Dieser Grundsatz gilt nicht für den Fall eines Freispruchs bzw. einer Verfahrenseinstellung, sofern dies wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit erfolgte (Bst. f). Insbesondere Psychosen können nämlich bis ins hohe Alter latent vorhanden bleiben und erheblichen Einfluss auf das Rückfallrisiko bezüglich schwerer Taten haben. Die entsprechenden Daten werden deshalb nicht gemäss dem Grundsatz von Art. 13 Abs. 1 Bst. e gelöscht. Bezüglich der Datenlöschung wird vielmehr gemäss den Grundsätzen von Art. 13 Abs. 1 Bst. a-d vorgegangen.

Fälle von verdächtigem Ansprechen von Kindern und Jugendlichen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d werden in der Regel nicht gerichtlich beurteilt. Artikel 13 Abs. 2 sieht für diese sowie die entsprechenden Opferdaten deshalb ein differenzierteres Löschverfahren vor<sup>21</sup>: Bei diesen Datenkategorien hat die Zentralstelle demnach auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen zu prüfen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Ebenso wird die Möglichkeit vorgesehen, auf Gesuch Daten von Opfern zu anonymisieren.

Eine Löschung von Amtes wegen gemäss Bst. e bzw. eine Fristunterbrechung gemäss Bst. d erfordert ein Meldesystem an die Zentralstelle. Artikel 13 Abs. 3 des Konkordats sieht deshalb vor, dass die Kantone die meldepflichtigen Behörden gemäss kantonalem Recht in entsprechenden Ergänzungen zum Konkordat zu bestimmen haben (vgl. nachfolgend Ziff. 11).

Die Löschrfristen gemäss Konkordat stehen teils den Archivierungsgrundsätzen gemäss Archivgesetz<sup>22</sup> entgegen. Als neueres Recht gehen jedoch die Konkordatsregeln dem kantonalen Archivgesetz vor.

#### *4. Finanzierung*

##### *Art. 14*

##### *Kostenregelung*

Mit dem Projekt "ViCLAS 2006" wurde die ViCLAS-Hardware-Infrastruktur (Server) für rund CHF 190'000.-- erneuert. Die diesbezüglichen Kosten trug vollumfänglich die Kantonspolizei Bern.

---

<sup>21</sup> Vgl. auch Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

<sup>22</sup> Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4)

Das Analysesystem wird derzeit mit der ViCLAS-Version 3.0 betrieben, für die (noch) keine Lizenzkosten zu entrichten sind. Der Wechsel auf die Version 4.0 wird jedoch früher oder später unumgänglich sein. Die kanadische Polizei RCMP hat den Entscheid gefällt, in Zukunft nur noch das Betriebssystem 4.0 zu vertreiben und zu unterstützen. Dies wird für die Benutzenden Lizenzkosten zur Folge haben.

Am 5. September 2007 entschied der ViCLAS-Lenkungsausschuss, der KKPKS die Umstellung auf die neue ViCLAS-Version 4.0 zu beantragen. Gemäss den bisherig vorliegenden Lizenzentwürfen muss für die Schweiz mit Lizenzkosten von rund CHF 37'500.-- gerechnet werden. Ob sich ein Vertragsabschluss effektiv zu diesem Betrag realisieren lässt, ist offen. Je nach Verhandlungsgang können möglicherweise tiefere Gebühren realisiert werden; auf Grund der möglichen Entwicklung ist aber nicht auszuschliessen, dass die Lizenzmodelle auf weniger Träger als vorgesehen umgerechnet und für die einzelnen Konkordatskantone entsprechend erhöht werden.

Bezüglich der künftigen Finanzierung für Betriebs-, Lizenz- sowie Investitionskosten nach Einführung der kostenpflichtigen ViCLAS-Version sieht das Konkordat in Art. 14 einen Verteilungsschlüssel vor. Der Finanzierungsplan (vgl. den Anhang) gibt eine Übersicht über die Kosten pro Kanton, mit denen aus heutiger Sicht mittelfristig zu rechnen ist. Basis bilden dabei die Betriebs- und Investitionskosten der Kantonspolizei Bern, die allerdings je nach Kanton abweichen können. Während die Personalkosten proportional zur Bevölkerung pro Polizeikonkordat berechnet wurden, wurden – davon ausgehend, dass sich alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein dem Konkordat anschliessen – die Lizenzkosten proportional zur Bevölkerung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein veranschlagt.

Die ViCLAS-Aussenstelle des Zentralschweizer Polizeikonkordates wird seit dem Jahr 2003 von der Luzerner Polizei (früher Kantonspolizei Luzern) kostenlos betrieben. Mit dem Inkrafttreten des ViCLAS-Konkordats übernimmt die Luzerner Polizei auch weiterhin den Betrieb der ViCLAS-Aussenstelle, allerdings nur noch gegen finanzielle Entschädigung. Die Zentralschweizer Regierungen schliessen auf den Zeitpunkt des Beitritts ihrer Kantone zum ViCLAS-Konkordat eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung ab. Diese regelt nicht nur die Erfüllung der Aufgaben der Aussenstelle Luzern, wie sie im ViCLAS-Konkordat vorgesehen sind, sondern auch die finanzielle Entschädigung für diese Aufgabenerfüllung (vgl. nachfolgend Ziff. 13).

## *5. Schlussbestimmungen*

### *Art. 15*

#### *Beitritt und Kündigung*

Der Beitritt zum Konkordat steht jedem Kanton offen. Das Beitrittsgesuch kann jederzeit gestellt werden. Der Beitritt wird nach Eintreffen und Behandlung des Geschäfts in der KKJPD unmittelbar rechtswirksam (Abs. 2).

Der Konkordatsaustritt ist möglich. Im Unterschied zum Beitritt ist der Konkordatsaustritt jedoch fristgebunden. So ist eine Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die (schriftliche) Kündigungserklärung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der KKJPD eintreffen muss. Um rechtsgültig auf Ende Jahr kündigen zu können, muss das Kündigungsschreiben deshalb spätestens am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres bei der KKJPD eintreffen. Der bis zu einem Austritt eingegebene Datenbestand bleibt von jenem unberührt.



Adressatin ist sowohl für das Beitrittsgesuch wie auch für die Kündigung die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD; Abs. 3).

#### *Art. 16*

##### *Vollzug*

Nach Art. 16 des Konkordats erlassen die Kantone die zum Vollzug des Vertrags erforderlichen Bestimmungen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kantone die erforderlichen Einführungsregeln erlassen, die im Zusammenhang mit dem Konkordat erforderlich sind. Dies betrifft namentlich die Vorgaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 13 Abs. 3 des Konkordats (vgl. nachfolgend Ziff. 11).

#### *Art. 17*

##### *In-Kraft-Treten*

Damit das Konkordat in Kraft treten kann, ist zwingend der Konkordatsbeitritt des Kantons Bern sowie mindestens zweier weiterer Kantone erforderlich (Abs. 1). Dies ist zwischenzeitlich geschehen und das Konkordat ist am 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Materielle Anpassungen bzw. Änderungen des Konkordats bedürfen der Zustimmung sämtlicher Konkordatspartner (Abs. 2).

#### *Art. 18*

##### *Notifikation an den Bund*

Nach Art. 56 Abs. 2 BV dürfen Verträge der Kantone mit dem Ausland dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Ebenso sind sie dem Bund vor Abschluss zur Kenntnis zu bringen. Gemäss Art. 56 Abs. 3 BV dürfen die Kantone mit untergeordneten ausländischen Behörden direkt verkehren; in den übrigen Fällen hat der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes zu erfolgen. Art. 172 BV hält in Abs. 3 fest, dass die Bundesversammlung die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland (nur dann) genehmigen muss, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt. Art. 18 des Konkordats hält die verfassungsrechtliche Vorgabe, welche sowohl das Inkrafttreten des Konkordats wie auch sämtliche nach dessen Inkrafttreten darin vorgenommene Änderungen betrifft, deklaratorisch nochmals ausdrücklich fest.

#### *Art. 19*

##### *Fürstentum Liechtenstein*

Seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS in der Schweiz werden im Analysesystem nicht nur Daten der schweizerischen Kantone, sondern ebenso Daten des Fürstentums Liechtenstein erfasst. Das Fürstentum Liechtenstein war bisher bezüglich ViCLAS dem Ostschweizer Polizeikonkordat angegliedert und verfügte über zwei eigene Koordinatoren. Mit Artikel 19 des Konkordats erhält das Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, nach Massgabe der eigenen innerstaatlichen Gesetzgebung dem vorliegenden Konkordat als vollwertiges Mitglied (d.h. mit den identischen Rechten und Pflichten eines Kantons) beizutreten.

#### *Art. 20*

##### *Rechtspflege*

Unter dem Titel "Rechtspflege" sieht Art. 20 Abs. 1 die Einsetzung eines Schiedsgerichts für diejenigen Konstellationen vor, in denen Anwendung und Auslegung des Konkordats zu Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen führen. Zwar ist davon auszugehen, dass kaum Streitigkeiten aus dem Konkordat entstehen werden und dass – sollten sich doch solche ergeben – in der Regel eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Als Schiedsgerichtsinstanz bezeichnet das Konkordat den Vorstand der KKJPD (Abs. 2), der endgültig entscheidet (Abs. 4). Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>23</sup> werden hierbei als anwendbar erklärt (Abs. 3).

Für besondere Fälle kann der Vorstand der KKJPD ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Zur Konkordats-Bestimmung, wonach die Regeln des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 zur Anwendung gelangen, ist Folgendes zu bemerken:

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. April 1981 trat der Kanton Zug dem Schiedsgerichtskonkordat bei<sup>24</sup>. Mit der Umsetzung des Schweizerischen Prozessordnungen im kantonalen Recht und dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege<sup>25</sup> per 1. Januar 2011 wird das Schiedsgerichtskonkordat aufgehoben (§ 129 Bst. f E-GOG). Gemäss Gutachten des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg vom April 2009 regelt die Schweizerische Zivilprozessordnung die (Binnen-)Schiedsgerichtsbarkeit in einem eigenständigen Teil. Dabei hat das Schiedsgerichtskonkordat dem Bundesgesetzgeber weitgehend als Vorlage gedient. Nachdem die Schiedsgerichtsbarkeit auf Bundesebene abschliessend geregelt ist, wird das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit per 1. Januar 2011 gegenstandslos und, weil das Konkordatsrecht mit Bundesrecht kollidiert, ungültig. Dies hat auf die Bestimmung von Art. 20 Abs. 3 des ViCLAS-Konkordats folgende Auswirkungen: Mit dem Beitritt des Kantons Zug zum ViCLAS-Konkordat werden dessen Bestimmungen zu kantonalem Recht. Widerspricht kantonales Recht dem Bundesrecht, geht Bundesrecht vor. Das heisst, ab 1. Januar 2011 finden bei Streitigkeiten aus dem ViCLAS-Konkordat nicht mehr die Bestimmungen des Schiedsgerichtskonkordats Anwendung (wie dies Art. 20 Abs. 3 des ViCLAS-Konkordats erwähnt), sondern selbstverständlich die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und – soweit vorhanden – ergänzend die Normen des kommenden kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes.

#### *Art. 21*

##### *Übergangsbestimmungen*

Mit der Betriebsaufnahme von ViCLAS im Jahr 2003 hatte der Lenkungsausschuss beschlossen, rückwirkende Fälle zu prüfen (Sexualdelikte 10 Jahre [bis 1993] und Tötungsdelikte 25 Jahre [bis 1978]) und davon die erfassungswürdigen Fälle in ViCLAS aufzunehmen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 13 aufgezeigt, bildet die in den Sexualwissenschaften erarbeitete Erkenntnis, dass die sexuellen Präferenzstrukturen eines Menschen sich in der Jugend konstituieren und das ganze Leben über bestehen bleiben, den Kernpunkt für das Bedürfnis einer rückwirkenden Erfassung. Eine sexuelle Präferenz oder Orientierung ist nicht veränderbar im Sinne einer Therapie oder Heilung, sie ist Ausdruck einer fixierten Struktur. Die Ursachen für abgeleitete Präferenzen sind nicht bekannt.

Die sexuelle Aktivitätsperiode eines Menschen orientiert sich nicht an gesetzgeberischen Fristen. Sexualdelinquenten können bereits im Kindesalter, beispielsweise mit acht Jahren, in Erscheinung treten. Entsprechend kann und darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Rückfallmöglichkeit nach einer längeren Frist ohne bekannte Vorfälle nicht mehr gegeben ist.

---

<sup>23</sup> BGS 222.4

<sup>24</sup> GS 22, 73 (BGS 222.4)

<sup>25</sup> Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; dieser Erlass steht derzeit in der parlamentarischen Beratung und soll per 1. Januar 2011 in Kraft treten, nachfolgend als E-GOG bezeichnet

Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 77 Jahren decken die Fristen in ViCLAS nur einen begrenzten Teil einer potentiellen Aktivitätszeit ab.

Bei Neigungstaten ist die Rückfallwahrscheinlichkeit höher als bei Ersatz-/oder Gelegenheitstaten. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass Rückfälle noch nach Jahrzehnten möglich sind. Zum Teil ergeben sich paradoxe Umstände wie beim Fall U. H. v. A. (Tötungsdelikt in Appenzell im Juli 2007), dessen deliktische Vorgeschichte – Erpressung und angedrohte Kindesentführung – in den Archiven der Medien verfügbar war, polizeilicherseits jedoch unter erheblichen Mühen rekonstruiert werden musste. Immer wieder ereignen sich Fälle, wo nach den Ermittlungen bekannt wird, dass eine Tat oder allfällige Folgetaten bei korrektem Informationsstand entweder hätten verhindert oder aber rascher hätten aufgeklärt werden können. Nicht zuletzt die Fälle H. B. (Tötungsdelikt H.) und A. G. (Verstösse im Hafturlaub) haben aufgezeigt, wie wichtig die rückwirkende Erfassung der Vortaten dieser Täter mit ViCLAS war. Aktuelle Fälle wie beispielsweise R. K. (Tötungsdelikt Mitgefangener) zeigen immer wieder auf, dass die Verhaltensprobleme dieser Menschen über sehr lange Zeiten bestehen bleiben können.

Es entspricht damit – insbesondere auch unter dem Aspekt des Opferschutzes – einem zentralen Bedürfnis, dass wichtige Fälle rückwirkend in ViCLAS aufgenommen werden können, da nur so gewährleistet ist, dass bei einem entsprechenden Rückfall einer Serientäterin/eines Serientäters rechtzeitig ein Ermittlungsansatz erkannt werden kann. In Anbetracht der Deliktsbereiche und der erläuterten Problematik der nicht therapierbaren Ausrichtung ist eine rückwirkende Aufarbeitung wichtiger Delikte zweck- und verhältnismässig. Unbestrittenermassen sind nebst dem Recht der Täter auf Schutz ihrer Daten auch die höherwertigen Grundrechte potentieller Opfer auf Schutz von Leib und Leben zu wahren. Die festgelegten Fristen und die rückwirkende Erfassung sind für die hoch selektive Risikogruppe und bei dem sehr schwierigen und problematischen Ermittlungsumfeld eine verhältnismässige und minimalinvasive Form der Ermittlungsunterstützung. Die Verhältnismässigkeit der Massnahme ist insbesondere mit Blick auf die Verhältniszahl der effektiven Täter und der potentiellen Opfer gegeben.

Die Möglichkeit, Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Konkordats ereignet haben, neu zu erfassen, wird deshalb im Rahmen der seinerzeit festgelegten zeitlichen Grenzen beibehalten. Sie bleibt demnach für Sexualdelikte bis 1993 und für Tötungsdelikte bis 1978 möglich (Art. 21 Abs. 2). Aufgenommen werden hierbei ausschliesslich Daten, welche zum Zeitpunkt der Erfassung noch in elektronischer Form oder auf Papier gespeichert sind.

Diese Rückwirkung des Konkordats erscheint auch deshalb als rechtsstaatlich unbedenklich, weil es sich um *bereits bestehende* Daten handelt, welche einfach anders aufbereitet werden. Es werden somit nicht rückwirkend *neue* Daten erfasst, sondern ausschliesslich *vorhandene* Daten rückwirkend ausgewertet.

Die Notwendigkeit der rückwirkenden Erfassung ergibt sich letztlich daraus, dass das Analyzesystem mit einer Rückstellung auf Null nicht mehr operabel wäre und der Datenbestand neu aufgebaut werden müsste<sup>26</sup>.

Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden (Art. 21 Abs. 3).

---

<sup>26</sup> Vgl. auch die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 2 der Vereinbarung

Daten, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats bereits in ViCLAS erfasst wurden, sind zu löschen, sofern diese gemäss den in diesem Konkordat aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürften (Art. 21 Abs. 4).

Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieses Konkordats ereignet haben, dürfen nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in diesem Konkordat aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen (Art. 21 Abs. 5).

## **11. Kantonales Vollzugsrecht**

Nach Art. 16 des Konkordats erlassen die Kantone die zum Vollzug des Konkordats erforderlichen Bestimmungen.

### **11.1 Ergänzung des Polizeigesetzes<sup>27</sup>**

§ 1 Abs. 3 Bst. b (neu)

Artikel 5 Abs. 3 des Konkordats sieht vor, dass jeder Kanton zwei Personen als ViCLAS-Koordinierende bezeichnet, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind. Es ist sachgerecht, wenn die Zuger Polizei diese beiden Personen bestimmt: Dadurch, dass die Polizei mit dem Vollzug des ViCLAS-Konkordats beauftragt wird, ergibt es sich von selbst, dass sie die zwei kantonalen Koordinierenden bezeichnet.

Artikel 6 Abs. 1 des Konkordats spricht von "beteiligten Kantonen", welche bestimmte Daten gegenseitig austauschen, speichern und elektronisch auswerten dürfen. Sie haben zusätzlich der zuständigen Aussenstelle sämtliche ViCLAS-relevante Daten mitzuteilen. Auch hier ist es sachgerecht, die Erledigung dieser Aufgaben der Zuger Polizei zu übertragen, geht es doch um Daten, die zur Aufklärung und Bekämpfung von Gewaltdelikten beitragen sollen. Spezifische Aufgabe der Zuger Polizei in ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörde ist es nämlich, Straftaten zu verhindern, zu verfolgen und aufzuklären (§ 1 Abs. 2 Bst. b Polizeigesetz). Entsprechend ist § 1 Abs. 3 des Polizeigesetzes zu ergänzen: In dieser Bestimmung wird aktuell der Polizei der Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts als besondere Aufgabe übertragen. Nun kommt mit dem Beitritt zum ViCLAS-Konkordat eine neue Aufgabe dazu.

### **11.2 Ergänzung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (E-GOG)<sup>28</sup>**

a. § 33 Abs. 2 (neu)

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a des Konkordats werden die in ViCLAS erfassten Datensätze im Analysesystem grundsätzlich während 40 Jahren ab Eingabe gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist oder nach dem Ableben der Tatbeteiligten werden die Daten gelöscht. Das Konkordat sieht in Art. 13 Abs. 1 Bst. b jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Aufbewahrungsfrist vor, nämlich dann, wenn von einem erheblichen Rückfallrisiko auszugehen ist. Diesfalls soll die 40-jährige Aufbewahrungsfrist jeweils um fünf Jahre verlängert werden können. Über diese Verlängerung hat eine richterliche Behörde zu entscheiden, und zwar auf Antrag der Zentralstelle und in Absprache mit der betroffenen Polizei. Diese richterliche Behörde hat jeder

---

<sup>27</sup> vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

<sup>28</sup> ausgehend von der Fassung gemäss der 1. Lesung des Kantonsrats vom 6. Mai 2010, nachfolgend als E-GOG bezeichnet

Konkordatskanton zu bezeichnen. Dass es sich vom Thema her um eine strafrichterliche und nicht um eine verwaltungsrichterliche Behörde handeln muss, ergibt sich von selbst. Die Vorgabe, dass der Entscheid über die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist an eine obere Instanz muss angefochten werden können, schliesst es zudem aus, das Obergericht als die "zuständige richterliche Behörde" im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. b des Konkordats zu bezeichnen.

Als zuständige richterliche Behörde für diesen Entscheid über die Verlängerung der Daten-Aufbewahrungsfrist soll das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet werden. Paragraph 33 E-GOG sieht dieses Gericht vor und regelt, dass dessen Funktion durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter des Strafgerichts wahrgenommen wird. Gemäss Art. 18 Abs. 1 CH-StPO ist das Zwangsmassnahmengericht unter anderem zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Voraussetzungen für die Anordnung dieser Haftarten sind in Art. 221 CH-StPO festgehalten, nämlich dringender Tatverdacht, Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr. Nachdem gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b des ViCLAS-Konkordats ausdrücklich die "erhebliche Wiederholungsgefahr" für eine Fristverlängerung der Löschung vorausgesetzt wird, erscheint die Bezeichnung des Zwangsmassnahmengerichts als zuständige richterliche Behörde für die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist als angezeigt. Dazu kommt noch die Überlegung des Obergerichts, wonach der Personenregistrierung im ViCLAS wegen der kontinuierlichen Datenbearbeitung und Analyse der Charakter einer Zwangsmassnahme zukommt. Solche seien jedoch generell vom Zwangsmassnahmengericht zu beurteilen. Damit werde auch eine einheitliche Regelung erreicht, ebenso bezüglich allfälliger Rechtsmittel.

Wenn das Zwangsmassnahmengericht als "zuständige richterliche Behörde" im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. b des Konkordats bezeichnet wird, ist dies sachgerecht, kann doch auf diese Weise auf die fundierte Sachkenntnis seiner Mitglieder (nämlich der Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Strafgerichts) abgestellt werden, über die sie auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts verfügen. Diese neue Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts erfordert eine Ergänzung von § 33 des Gerichtsorganisationsgesetzes (neu § 33 Abs. 2 E-GOG).

b. § 119a ViCLAS-Konkordat: Meldung (neu)

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. d des ViCLAS-Konkordats steht der Fristenlauf während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme still. Für die Meldung des Friststillstands ist wiederum ein einfach zu handhabender Meldemechanismus über die Aussen- an die Zentralstelle vorzusehen (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat).

Um den aufgrund des ViCLAS-Konkordats verursachten Mehraufwand insgesamt in Grenzen zu halten, ist vorgesehen, dass die Leitung des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug von der Polizei eine Meldung über Personen erhält, welche im ViCLAS verzeichnet sind und bei welchen eine Freiheitsstrafe oder eine stationäre Massnahme ansteht. Die Amtsleitung informiert sodann die ViCLAS-Koordinierenden der Zuger Polizei jeweils über den Beginn und das Ende einer Freiheitsstrafe oder stationären Massnahme. Die der Zuger Polizei zugehörigen ViCLAS-Koordinierenden prüfen dann, ob ein entsprechender Löschantrag über die ViCLAS-Aussen- der ViCLAS-Zentralstelle gestellt werden soll. Damit das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug diese Meldung rechtens erstatten kann, wird neu im § 119a E-GOG die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Weil die Namen der im ViCLAS verzeichneten Personen lediglich der Leitung des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug zugänglich gemacht werden, ist der beschränkte Zugang zur ViCLAS-Datenbank und die Kenntnis der Personen, welche verzeichnet sind, stark begrenzt und auch diesbezüglich rechtsgenügend.

c. § 123 (neu)

Artikel 13 Abs. 1 Bst. f des Konkordats verlangt die Löschung der Daten nach Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen und Art. 13 Abs. 1 Bst. e des Konkordats überdies immer dann, wenn gegen eine mutmasslich tatbeteiligte Person ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist. Auch hier ist ein Mechanismus zu schaffen, welcher garantiert, dass die Polizei entsprechend informiert wird. Gemäss § 123 E-GOG in der aktuellen Fassung melden die Strafjustizbehörden der Zuger Polizei die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren betreffend Verbrechen und Vergehen, nicht jedoch von Übertretungen. Zur Sicherstellung eines ViCLAS-konformen Meldemechanismus ist § 123 E-GOG insofern anzupassen, als die Strafjustizbehörden der Zuger Polizei künftig auch die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren betreffend Übertretungen melden, soweit diese für das ViCLAS-Konkordat relevant sind. Welche Entscheide dies betrifft, können die betroffenen Behörden bilateral vereinbaren<sup>29</sup>. Dadurch wird sichergestellt, dass die Polizei alle ViCLAS-relevanten Entscheide erhält. Dieser Meldemechanismus ermöglicht es den ViCLAS-Koordinierenden zu prüfen, ob ein entsprechender Löschungsantrag über die ViCLAS-Aussen- an die ViCLAS-Zentralstelle gehen soll.

## 12. Politische Würdigung des ViCLAS-Konkordats

Verübte Gewaltdelikte erschüttern und bewegen die Bevölkerung. In solchen Situationen wird dann jeweils die Frage gestellt, ob solche Untaten nicht hätten verhindert werden können. Nicht selten ist es dann nur noch ein kleiner Schritt, um in weiten Kreisen die Effizienz und Durchschlagskraft der Polizei generell in Zweifel zu ziehen mit der Bemerkung, wenn schon die Polizei den gesetzlichen Auftrag habe, Straftaten zu verhindern, zu verfolgen und aufzuklären, soll sie dies auch tun. Nicht selten wird vor dem Hintergrund konkreter Ereignisse gefordert, es seien der Polizei die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Das Analysesystem ViCLAS stützt sich auf die heutigen Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie, indem Daten über Gewaltdelikte miteinander verknüpft werden, um Zusammenhänge rasch zu erkennen und die Fahndungs- und Aufklärungschancen zu erhöhen. Ziel jeder kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit ist es, vorhandene Beweismittel zu suchen und zu sichern, diese richtig zu bewerten und Tatzusammenhänge zu erkennen, um auf die Täterschaft zu schliessen und sie letztlich zu überführen. Können Eingaben und Recherchen online erfolgen, steht damit der Polizei eine ständig aktuelle schweizweite Datenbank zur Verfügung. Ein umfassender Fragenkatalog ermöglicht es, alle relevanten Informationen zur Täterschaft, zum Opfer und zu den Tatumständen zu erfassen und zu analysieren. ViCLAS erweist sich damit als wichtiges Element in der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Ermittlungstaktisch bringt die ViCLAS-Datenbank überragende Vorteile. In den letzten Zuger Tötungsdelikten beispielsweise konnten ViCLAS-Erkenntnisse die Motivlage der Beschuldigten verdichten; überdies konnten Vorgehensmuster erkannt werden.

Angesichts dieser unbestreitbaren Vorteile von ViCLAS im Bemühen, Gewaltdelikte zu verhindern und aufzuklären, dürfen aber auch die Nachteile dieses Systems nicht völlig ausgeblendet werden. Bei ViCLAS handelt es sich um eine heikle polizeiliche Datensammlung. So werden beispielsweise auch Verhaltensweisen erfasst, die vage auf strafbares Handeln hindeuten; es geht hier somit nicht um *konkrete* Verdachtsmomente. Zudem werden Daten sehr lange aufbe-

---

<sup>29</sup> Die Staatsanwaltschaft bearbeitet im Jahr rund 5000 Strafbefehlsverfahren. Die Übermittlung sämtlicher Erledigungen wäre sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für die Zuger Polizei sehr aufwändig. Es sollten daher nicht sämtliche Strafbefehle weitergeleitet werden, sondern nur diejenigen, die nach ViCLAS-Konkordat relevant sind.

wahrt, nämlich während mindestens 40 Jahren. Auch stellt sich schliesslich die Frage der Verhältnismässigkeit, wenn bestimmte Daten ab 1978 bzw. 1993 ins ViCLAS aufgenommen werden. Insofern sind bestimmte datenschutzrechtliche Bedenken gegen ViCLAS nicht unbegründet.

Bei der Abwägung der Interessen des Datenschutzes auf der einen und der Möglichkeit zur Verhinderung und Aufklärung von Gewaltdelikten auf der anderen Seite wiegt nach Auffassung des Regierungsrats letztlich der wirksame Schutz unserer Gesellschaft vor Gewaltdelikten schwerer als datenschutzrechtliche Bedenken. Kommt dazu, dass das ViCLAS-Konkordat datenschutzrechtliche Anliegen nicht ausklammert, sondern durchaus ernst nimmt, indem etwa nur Straftaten einer bestimmten Schwere erfasst werden, der Zugriff auf diese sensiblen Informationen nur auf wenige speziell geschulte polizeiliche Mitarbeitende beschränkt und schliesslich die Möglichkeit zur Akteneinsichtnahme der betroffenen Personen gewährleistet ist. Letztlich ist nicht ViCLAS das Problem, sondern das ViCLAS-Konkordat ist vielmehr die *Problem/ösung*: Der Austausch und die Erfassung polizeilicher Daten im Kampf gegen die (serielle) Gewalt- und Sexualkriminalität werden damit auf einer rechtstaatlich einwandfreien Grundlage möglich sein.

Der Regierungsrat unterstützt die Bemühungen zur Schaffung solider Rechtsgrundlagen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewaltdelikten und begrüsst deshalb den Beitritt des Kantons Zug zum ViCLAS-Konkordat.

### **13. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

#### **13.1 Finanzielle Auswirkungen**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des ViCLAS-Konkordats trägt die Kantonspolizei Bern sämtliche aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturkosten. Hierfür wird den anderen Kantonen keine Rechnung gestellt.

Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen tragen die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellenstandorts (Art. 14 Abs. 2 Konkordat). Für den Kanton Zug, der dem Zentralschweizer Polizeikonkordat angehört, ist aktuell Luzern die Aussenstelle. Entsprechend hat er sich an deren Betriebs- und Investitionskosten zu beteiligen.

Schliesslich werden anfallende Lizenzkosten sowie vom Lenkungsausschuss beschlossene Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen auf die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein proportional zu ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

Die jährlich für den Kanton Zug anfallenden ViCLAS-bedingten Kosten stellen sich im Sinne einer Übersicht wie folgt dar (Grundlage der nachfolgenden Ausführungen bildet der durch die Vereinbarung der Zentralschweizer Regierungen aktualisierte Finanzierungsplan ViCLAS, der diesem Bericht als Anhang beigefügt ist):

- Kein Handlungsbedarf besteht bezüglich der Personal- und Infrastrukturkosten der Zentralstelle. Für diese kommt der Kanton Bern auf.
- Wie im ViCLAS-Finanzplan der Kantonspolizei Bern vorgesehen, belaufen sich die Kosten der Aussenstellen derzeit auf CHF 255'000.00 je Aussenstelle und Jahr. Diese Kos-

ten werden entsprechend der per November 2008 massgeblichen Wohnbevölkerung<sup>30</sup> auf die sechs Kantone des Zentralschweizer Polizeikonkordats aufgeteilt. Für den Kanton Zug mit einer Wohnbevölkerung von 109'141 Personen per November 2008 resultieren daraus Kosten von CHF 38'505.00 pro Jahr.

- Die anfallende Lizenzkosten sowie die Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden proportional zu ihrer Einwohnerzahl auf die Konkordatskantone und auf das Fürstentum Liechtenstein aufgeteilt. Aktuell betragen die Lizenzkosten für den Kanton Zug CHF 536.00.

Die aus dem Beitritt zum ViCLAS-Konkordat resultierenden Kosten machen (gerundet) für den Kanton Zug jährlich rund CHF 39'100.00 aus. Nachfolgend die gesamtschweizerische Übersicht:

Kosten	Betrag in Franken pro Jahr	Ergänzende Bemerkungen
Personalkosten für den Betrieb der Zentralstelle bei der Kantonspolizei Bern	637'500	werden vom Kanton Bern übernommen
Infrastrukturkosten für den Betrieb der Zentralstelle bei der Kantonspolizei Bern	35'000	werden vom Kanton Bern übernommen
Personalkosten der fünf Aussenstellen <sup>31</sup>	1'275'500	werden von den vier Polizeikonkordaten sowie vom Kanton Zürich übernommen (255'000 Franken pro Konkordat und Kanton Zürich). Diese Fr. 255'000 werden innerhalb der Polizeikonkordate unter den Konkordatskantonen aufgeteilt. Für den Kanton Zug ergibt dies bei einem Bevölkerungsstand vom November 2008 von 109'141 Personen Kosten für die Aussenstelle Luzern von CHF 38'505.00.
Lizenzgebühren	37'500	Betrag bei 15 ViCLAS-Planstellen. Die Lizenzgebühren sind geschätzt aufgrund älterer Angaben; der definitive Betrag ist abhängig von Verhandlungen. Die Lizenzgebühren werden auf die Konkordatspartner proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt. Dies ergibt für den Kanton Zug Lizenzgebühren von Fr 536.
Ausgaben für systembedingte Anschaffungen und Erneuerungen <sup>32</sup>	im Voraus nicht bezifferbar	werden auf die Konkordatskantone und auf das Fürstentum Liechtenstein proportional zu ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

<sup>30</sup> davon geht die Verwaltungsvereinbarung der Zentralschweizer Regierungen aus

<sup>31</sup> Gemäss Art. 5 Abs. 2 des ViCLAS-Konkordats werden die fünf regionalen Aussenstellen durch je einen Vertreterkanton der bestehenden vier Polizeikonkordate (Zentralschweiz, Ostschweiz, Nordwestschweiz, Westschweiz) sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstelle für das Zentralschweizer Polizeikonkordat wird aktuell von der Luzerner Polizei geführt.



Sollten einzelne Kantone dem ViCLAS-Konkordat wider Erwarten nicht beitreten, stellt sich die Frage, wer und in welchem Verhältnis für den Ausfall von Kosten aufkommen.

- Handelt es sich um Betriebs- und Infrastrukturkosten der Aussenstellen, wird innerhalb des betreffenden Konkordats eine Lösung zu suchen und ein interner Verteilschlüssel zu finden sein. Tritt also beispielsweise im Zentralschweizer Polizeikonkordat ein Kanton nicht dem ViCLAS-Konkordat bei, so haben die verbleibenden Kantone des Zentralschweizer Polizeikonkordats für die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstelle einen Verteilmodus unter sich zu finden. Zu erwähnen ist, dass im Zentralschweizer Polizeikonkordat aktuell bereits die Kantone Uri und Nidwalden dem ViCLAS-Konkordat beigetreten sind.
- Anfallende Lizenzkosten sowie Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden auf die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein proportional zu ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Falls nicht alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein dem Konkordat beitreten, würde der fehlende Anteil auf die Konkordatskantone aufgeteilt.

### 13.2 Personelle Auswirkungen

In personeller Hinsicht haben die Polizeien Koordinatorinnen und Koordinatoren zu bezeichnen, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen bzw. der Zentralstelle zuständig sind. Die Koordinationsfunktion ist zwingend erforderlich, weil von den Aussenstellen nicht auf die polizeilichen Informationssysteme der dem Konkordat angeschlossenen Kantone gegriffen werden kann. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren erfüllen eine Nebenaufgabe, besetzen also nicht eine entsprechende Personalstelle. Das Konkordat hat unter diesem Gesichtspunkt somit keine personellen Auswirkungen auf die Zuger Polizei, die mit einer Personalaufstockung aufzufangen wäre.

### 13.3 Tabellarische Übersicht

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				

<sup>32</sup> Absehbar ist ein Versionenwechsel bei der Software; dies wird Lizenzgebühren nach sich ziehen. Diese werden derzeit noch verhandelt und stehen somit noch nicht fest.

<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>			
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			
	bereits geplanter Ertrag			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		39'041	39'041
	effektiver Ertrag			39'041

#### 14. In-Kraft-Treten

Damit das ViCLAS-Konkordat in Kraft treten kann, ist gemäss Art. 17 Abs. 1 des Konkordats der Beitritt des Kantons Bern und mindestens zweier weiterer Kantone erforderlich. Diese Voraussetzung ist zwischenzeitlich erfüllt und das ViCLAS-Konkordat ist seit 1. Mai 2010 in Kraft. Der Regierungsrat wird den Konkordatsbeitritt des Kantons Zug nach der Verabschiedung des Kantonsratsbeschlusses und nach unbenützter Referendumsfrist bzw. nach der Annahme der Vorlage durch das Volk in Kraft setzen.

#### 15. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den Antrag:

Es sei auf die Vorlagen Nr. 1957.2 - 13483 und Nr. 1957.3 - 13484 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 6. Juli 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

#### Anhang

- Finanzierungsplan ViCLAS
- Synopse: Anpassung kantonaler Gesetze im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)